

Bedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich, Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände Am Hubland, gleich ob diese in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden.
2. Eine Veranstaltung ist genehmigen zu lassen. Die Genehmigung bedarf der Schriftform und wird durch den Technischen Betrieb der Universität Würzburg erteilt. Hierbei sind ein/e Veranstaltungsverantwortliche/r und ein/e Verantwortliche/r der Dozentenseite (gemäß Senatsprotokoll vom 26.06.1985) zu benennen.

II. Hausrecht

1. Der Präsident der Universität Würzburg übt das Hausrecht aus; er kann das Hausrecht im Einzelfall übertragen. Das Technische Betriebspersonal ist befugt Anordnungen zu erteilen. Ihnen ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

III. Haftung

1. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Universität Würzburg, dem Freistaat Bayern und deren Bediensteten bei der Benutzung der überlassenen Räume bzw. Plätze und ihren Zugangswegen entstehen.
2. Der Veranstalter hat die Universität Würzburg, den Freistaat Bayern oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.

IV. Durchführung der Veranstaltung

1. Der Veranstalter ist für das Einholen aller behördlich und gewerblich notwendigen Genehmigungen und Anmeldungen (z. B. Einholung der Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzungen, Anmeldung bei der GEMA, ...) selbst verantwortlich.
2. Durch den Auf- und Abbau und insbesondere durch Veranstaltungsvorbereitungen bzw. Abschlussarbeiten darf der Universitätsbetrieb nicht behindert oder gestört werden.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten, dem gewählten Ort gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Hierzu hat er eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu stellen. Die Räumlichkeiten und die überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Die Universität kann besondere Ordnungsaufgaben erteilen.
4. Der/die Veranstaltungsverantwortliche muss während der gesamten Veranstaltungsdauer für das Technische Betriebspersonal erreichbar sein.
5. Der/die Veranstaltungsverantwortliche hat sich vor Beginn der Nutzung der Räume bzw. Plätze über den Zustand und die Beschaffenheit einschließlich Zugangswege, Vorräume und Toiletten zu unterrichten.
6. Das Technische Betriebspersonal hat auf Verlangen des/r Veranstaltungsverantwortlichen vor Beginn der Nutzung etwaige Mängel schriftlich festzuhalten. Zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Mängel gelten als von dem Veranstalter bzw. seinen Besuchern verursacht.
7. Der/die Veranstaltungsverantwortliche hat sich nach Beendigung der Veranstaltung solange dem Technischen Betriebspersonal zur Verfügung zu halten, bis der Zustand der genutzten Räume einschließlich der Vorräume und Toiletten, bzw. der Plätze und des umliegenden Außengeländes überprüft wurde. Erkennbare Schäden oder Verunreinigungen sind auf Verlangen des/der Veranstaltungsverantwortlichen schriftlich festzuhalten. Die Geltendmachung von nicht sofort erkennbaren Schäden oder Verunreinigungen durch die Universität zu einem späteren Zeitpunkt wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Sicherheitsvorschriften

1. Der Veranstalter hat die Sicherheitsvorschriften, welche sich aus der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung, VstättV) ergeben, zu beachten und einzuhalten.
2. Insbesondere wird nach dieser Verordnung auf die jeweils zulässige Höchstbesucherzahl, auf die Brandschutzvorschriften und das Freihalten von Rettungswegen in Gebäuden, auf Wegen und Plätzen mit Nachdruck hingewiesen. Alle notwendigen Ausgänge sind während der Veranstaltung unverschlossen zu halten.
3. Ggf. ist das Amt für Zivil- und Brandschutz der Stadt Würzburg (Telefon 0931-30906-0) zur Beratung mit hinzuzuziehen.
4. Besteht ein Rauch- und Feuerverbot, ist dieses strikt zu befolgen.

VI. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit der Veranstalter technische Einrichtungen oder Anschlüsse (Strom, Wasser) benötigt, hat er dies bei der Veranstaltungsanmeldung mit zu beantragen. Später eingehende Wünsche werden nicht mehr berücksichtigt.
2. Alle zusätzlich verwendeten elektrischen Anlagen müssen den geltenden VDE-Vorschriften entsprechen.
3. Störungen an von der Universität zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt.

VII. Besondere Bedingungen

1. Bei Veranstaltungen in der Cafeteria des Zentralbaus Chemie ist vom Veranstalter Sorge dafür zu tragen, dass Veranstaltungsbesucher nicht in angrenzende Räume oder Bauteile gelangen können.
2. Das Forum um die Mensa und Bibliothek (rotes Pflaster) darf aus baufachlicher Sicht und vor allem aus statischen Gesichtspunkten heraus nur mit Fahrzeugen bis zu einem maximalen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t (VW-Bus) befahren werden.
3. Bei Grillfeiern im Freien mit geringer Teilnehmerzahl kann der/die Verantwortliche der Dozentenseite entfallen. Die Grillstelle muss dauernd beaufsichtigt werden und nach Beendigung der Veranstaltung vollständig gelöscht sein. Ein mit Wasser gefüllter Eimer ist als Löschmittel im Brandfall vorzuhalten.

VIII. Reinigung

1. Sofort nach der Veranstaltung ist die Reinigung vorzunehmen.
2. Die überlassenen Räume und Plätze sind wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, wie sie vor Beginn der Veranstaltung angetroffen wurden. Überlassene Gegenstände sind wieder an ihren ursprünglichen Ort zu bringen. Hierbei wird besonders auf IV. 2. hingewiesen.
3. Die Reinigung bezieht sich auch auf das dem Veranstaltungsort weitläufig umliegende Gelände. Die offensichtlich durch Veranstaltungsbesucher verursachten Verunreinigungen (insbesondere Glas und Glasbruch) sind hierbei durch den Veranstalter zu beseitigen.
4. Der Veranstalter stellt hierfür ausreichend Personal am Folgetag der Veranstaltung ab 07:30 Uhr zur Verfügung.
5. Über Art und Umfang der durchzuführenden Reinigungsarbeiten entscheidet das Technische Betriebspersonal.
6. Gemäß des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Veranstalter (Erzeuger) verpflichtet Abfälle zu vermeiden bzw. der stofflichen Verwertung zuzuführen. In diesem Sinne ist durch den Veranstalter ein entsprechendes Sammelbehältnis (Altglascontainer) zu eigenen Lasten bereitzustellen.